

Mitteilung des Senats

vom 15. Februar 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abänderung der Verfassung der Stadt Bremerhaven	S. 139.
2. Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastedt	" 140.
3. Neubau eines Hilfsschulgebäudes für die westliche Vorstadt	" 141.

1. Abänderung der Verfassung der Stadt Bremerhaven.

Nach einem vom Senatskommissar für die Hafenstände erstatteten Berichte sind der Stadtrat und die Stadtverordneten von Bremerhaven seit einigen Jahren mit einer Revision der durch Gesetz vom 18. September 1879 erlassenen Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt.

Die bezüglichlichen Beratungen sind soweit vorgeschritten, daß die Anträge der städtischen Kollegien an Senat und Bürgererschaft voraussichtlich noch in diesem Jahre eingehen werden. Inzwischen bedarf wegen der im März d. J. bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen eine Bestimmung der Verfassung schon jetzt einer Änderung.

Das Wahlrecht bei den Stadtverordnetenwahlen steht nach den geltenden Vorschriften nur den Eigentümern von in Bremerhaven belegenen Grundstücken und denjenigen Mietern zu, welche bei einem Mietsteuersatze von 4 Prozent mindestens 8 M an städtischer Mietsteuer entrichten. Zusage des Bremisch-Preussischen Gebietsabtretungsvertrages vom 21. Mai 1904 sind die Mieter, die eine Mietwohnung im Werte bis zu 300 M inne haben, von der Mietsteuer befreit und damit ihres Wahlrechtes verlustig gegangen.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß ihnen bis zu anderweiter Regelung des Wahlrechtes das frühere in tunlichst gleichem Maße durch eine Änderung des Gesetzes wieder verliehen werde. Um den Ausfall an Mietsteuer zu ersetzen, hat nun die Stadt mit Genehmigung des Senats schon am 26. Mai 1906 ein Ortsstatut erlassen, durch welches die städtische Personalsteuer, die früher nur einen kleinen Kreis von Pflichtigen traf und bis jetzt den sie Entrichtenden das Wahlrecht nicht gewährt, so ausgebaut wurde, daß sie jetzt einen höheren Ertrag liefert als die Mietsteuer. Von ihr werden auch die Mieter betroffen, die eine Mietwohnung im Preise bis zu 300 M haben und früher als Mietsteuerpflichtige wahlberechtigt waren. Die städtischen Kollegien haben hiernach vorgeschlagen, die Personalsteuerpflichtigen bezüglich des Gemeindebürgerrechts und des damit verknüpften Wahlrechtes den Mietsteuerpflichtigen gleichzustellen.

Der Senat hat kein Bedenken, dem zu entsprechen und empfiehlt den Erlaß des im Entwurfe anliegenden Gesetzes, das inhaltlich mit den Beschlüssen der städtischen Kollegien übereinstimmt.

Um die Wahllisten für die bevorstehenden Wahlen noch rechtzeitig aufstellen zu können, hat der Stadtrat von Bremerhaven um Beschleunigung der Beschlußfassung gebeten.

Der Senat ersucht daher die Bürgererschaft, diesen Gegenstand bald zu beraten und dem anliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Unteranlage. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Begejaß und Bremerhaven.

Vom . Februar 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 9 unter 5 und 23 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven werden dahin abgeändert, daß das Gemeindebürgerrecht auch den männlichen Personalsteuerepflichtigen zusteht und daß diese bei der Wahl von Stadtverordneten in derselben Klasse wahlberechtigt sind wie die Mietsteuerepflichtigen, deren Mietsteuerbeträge ihren Personalsteuerbeträgen gleich sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastedt.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

In den Feldmarken Hastedt, Schwachhausen und Bahr sind für das im beifolgenden Plane gelb umrandete Gebiet zwischen Hastedter Chaussee und Eisenbahndamm, sowie für das im Plane grün umrandete Gebiet zwischen dem Eisenbahndamm, der Kirchbachstraße und der Bahrerstraße zurzeit Verkoppelungen eingeleitet. Es ist besonders wünschenswert, daß der Staat, der in dem fraglichen Gebiet keinen Grundbesitz hat, solchen erwirbt, um diesen in die Verkoppelung geben zu können und damit deren Teilnehmer zu werden. Dadurch kommt der Staat in die Lage, daß ihm an passender Stelle Grundstücke zugewiesen werden, die später für Staatszwecke, Schulbauten u. verwendet werden können.

Es ist deshalb, wie schon in dem Bericht über den Ankauf der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 254 und 256 ausgeführt wurde, wünschenswert, Grundstücke an guter Lage für Staatszwecke zu erwerben, bevor Bebauungs- oder Verkoppelungspläne festgelegt werden, weil erfahrungsgemäß die Grundwerte nach Festsetzung solcher Pläne erheblich zu steigen pflegen.

Die in der Feldmark Hastedt in der Nähe der Eisenbahn liegenden, in dem beigefügten Lageplane rot umrandeten Grundstücke, Kataster-Bezeichnung 104 A, 104 D, 105 A, 105 E, 112 A, 121, 122 und 209 A sind dem Staate von dem Eigentümer Diedr. Hagens zum Kauf angeboten. Diese Grundstücke liegen in dem oben bezeichneten Verkoppelungsgelände. Es ist, wie schon gesagt, zweifellos, daß der Staat später in diesem Gebiete Grundstücke für seine Zwecke gebraucht. Die Deputation hat daher mit Hagens Verhandlungen wegen Ankauf der von ihm angebotenen Grundstücke eingeleitet, die zum Abschluß des anliegenden Vertrages führten, wonach diese Grundstücke vorbehaltlich der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vom Staate zum Preise von 300 000 M angekauft werden. Die Grundstücke sind zusammen 86 563 qm groß, so daß demnach rund 9000 M für den Morgen zu bezahlen sind. Der Preis ist als ein angemessener zu bezeichnen, sind doch für weiter von der Stadt entfernte Gelände in der Feldmark Sebaldsbrück von Privaten bereits 11 170 M und 12 900 M für den Morgen bezahlt worden.

Die Deputation beantragt, den abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 300 000 M., sowie für Kosten und Abgaben 3500 M., insgesamt 303 500 M. auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Diedrich Hagens, wohnhaft Hastedter Chaussee Nr. 134 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

D. Hagens verkauft an den Bremischen Staat seine in der Feldmark Hastedt liegenden, nach dem Kataster insgesamt 86 563 qm großen Grundstücke Kataster-Bezeichnung 104 A, 104 D, 105 A, 105 E, 112 A, 121, 122 und 209 A in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Die verkauften Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. April 1910 geliefert. In die für die Grundstücke abgeschlossenen Pacht- oder Mietverträge tritt am genannten Tage der Bremische Staat ein.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 300 000 M., in Buchstaben: Dreihunderttausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung der Grundstücke nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 13. Januar 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **D. Hagens.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

3. Neubau eines Hilfsschulgebäudes für die westliche Vorstadt.

Der Senat genehmigt die in dem Bericht der Schuldeputation gestellten Anträge. Wegen Erstattung der für den Erwerb des Areals aufgewendeten Kosten an den Fonds für außerordentliche Verwendungen wird er der Bürgerschaft eine besondere Mitteilung zugehen lassen.

